



Evangelische  
Hochschule  
Nürnberg

# Studien- und Prüfungsordnung

Bachelorstudiengang  
Gesundheits- und Pflegepädagogik  
(SPO PP)

Für Studierende ab dem WiSe 2024/25

Nichtamtliche konsolidierte Gesamtfassung  
unter Berücksichtigung der Änderungsfassung  
vom 08.10.2024

Nr.	In Kraft getreten	Geändert am:	Seiten	Ordner
23/2024	01.10.2024	08.10.2024	1-9	ZV 05/09-6

Auf Grund von Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 108 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS2210-1-3-WK) erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

## § 1

### Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg (APO) vom 06.08.2014 in ihrer jeweiligen Fassung, soweit die Allgemeine Prüfungsordnung keine abschließenden Regelungen enthält.

## § 2

### Studienziele

- (1) Der Bachelorstudiengang Gesundheits- und Pflegepädagogik bereitet durch anwendungsbezogene Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage und durch Förderung von praxisbezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben auf wissenschaftlich fundiertes, methodisches Handeln in herausgehobenen Fach- und Leitungsfunktionen der Pflegepädagogik und des Gesundheitswesens vor.
- (2) Ziel des Bachelorstudiengangs Gesundheits- und Pflegepädagogik ist die Befähigung zu selbstständigem beruflichen Handeln auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden in lehrenden und leitenden Positionen und Funktionen im pädagogischen Bereich des Gesundheitswesens und der allgemeinen Erwachsenenbildung.
- (3) <sup>1</sup>Das Studium ist in der Regel nach dem hochschuldidaktischen Prinzip des exemplarischen Lehrens und Lernens durchzuführen. <sup>2</sup>Von den Lehr- und Lernformen (insbesondere Lehrvortrag, seminaristischer Unterricht, Übung, Seminar, Praktikum, Praktikumsbetreuung, Projektstudium und Exkursionen, verbunden mit angeleitetem Selbststudium) sind die Formen zu wählen, die den Studienzielen und der Vermittlung der jeweiligen Kompetenzen am besten entsprechen. <sup>3</sup>Die EVHN regt zur kritischen und ethischen Reflexion der eigenen Persönlichkeitsentwicklung und des professionellen Handelns auf der Basis christlicher Werte an.

## § 3

### Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Der Hochschulzugang bestimmt sich nach dem BayHIG und der entsprechenden Verordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Der fachgebundene Hochschulzugang im Sinne des Art. 88 Abs. 6 BayHIG setzt ein nachweislich erfolgreiches Probestudium von einem Jahr voraus; hierzu müssen mindestens zwei Drittel der Studien- und Prüfungsleistungen aus der Studien- und Prüfungsordnung für die ersten beiden Semester nachgewiesen werden; das sind 40 Leistungspunkte (ECTS) in zwei Semestern; überschreitet die oder der Probestudierende die Frist für das Probestudium aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen, kann auf Antrag eine Fristverlängerung von einem Semester gewährt werden; das Vorliegen der Gründe ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch das Attest eines Gesundheitsamtes oder einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes; wenn ein solches durch die oder den Probestudierende nicht beigebracht werden kann, durch ein ärztliches Attest, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die grundsätzlich am Tag der jeweiligen Prüfung erfolgt ist, § 6 Abs. 5 Satz 4 APO gilt entsprechend.

- (2) Der Bachelorstudiengang Gesundheits- und Pflegepädagogik setzt darüber hinaus eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in der Altenpflege, Ergotherapie, Geburtshilfe, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege, in der Pflege gemäß § 5 Abs. 3 Pflegeberufegesetz, Heilerziehungspflege, Physiotherapie oder eine vergleichbare Berufsausbildung oder akademische Qualifizierung im Gesundheitswesen voraus; ausgenommen sind Berufsausbildungen in Pflegehelferberufen.
- (3) Über die der Hochschule obliegenden Feststellungen im Sinne des Abs. 1 entscheidet der Zulassungsausschuss.

#### § 4

##### Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Fachsemestern, davon sechs theoretische und ein praktisches Fachsemester. <sup>2</sup>Es gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt (Module 1.1. – 1.6., 2.1.) von zwei Fachsemestern und in einen zweiten Studienabschnitt von fünf Fachsemestern (Module 3.1. – 3.3, 4.1. – 4.4., 5.1., 6.1. – 6.4., 7.1., 7.2). <sup>3</sup>Das Praxissemester (Modul 5.1.) wird als fünftes Fachsemester geführt.
- (2) <sup>1</sup>Während des Studiums sind die Module gemäß Anhang und dem Modulhandbuch erfolgreich zu absolvieren. <sup>2</sup>Im Rahmen des Studiums sind 210 ECTS zu erwerben. <sup>3</sup>Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde. <sup>4</sup>Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt aufgrund der Vorgaben des „European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS)“.

#### § 5

##### Module, Studieninhalte, Modulprüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise

- (1) <sup>1</sup>Das Studium umfasst 26 Module. <sup>2</sup>Die Module 1.1. – 1.6., 2.1., 3.1. – 3.3., 4.1. – 4.4., beinhalten spezifische pflegepädagogische, methodische und didaktische, pflege- und gesundheitswissenschaftliche, medizinisch-naturwissenschaftliche sowie psychologische und sozialpädagogische Grundlagen für die Lehrenden in der Gesundheits- und Pflegepädagogik. <sup>3</sup>Modul 5.1. umfasst das Praxissemester. <sup>4</sup>Die Module 6.1. – 6.4. vertiefen pflegepädagogisch-didaktische, psychologische, medizinisch-naturwissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Themen und fokussieren das reflektierende pädagogische Handeln. <sup>5</sup>Modul 7.2. beinhaltet die Bachelorarbeit.
- (2) Die Module sind mit ihrer zeitlichen Lage im Studienablauf (Sem.), den ECTS, den zugeordneten Semesterwochenstunden (SWS), sowie den Modulprüfungen, also Prüfungen (Dauer in Min.) und studienbegl. Leistungsnachweisen im Anhang dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (3) <sup>1</sup>Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule. <sup>2</sup>Pflichtmodule sind diejenigen Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. <sup>3</sup>Wahlpflichtmodule sind diejenigen Module, die alternativ angeboten werden; jede bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.

## § 6 Studienplan

<sup>1</sup>Die Hochschule beschließt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan inklusive eines Modulhandbuchs, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters. <sup>4</sup>Der Studienplan in Verbindung mit dem Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Angaben und Regelungen:

1. die Studienziele,
2. die Bezeichnung und Inhalte der Module,
3. die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die Art der Lehrveranstaltungen,
4. die zeitliche Aufteilung der SWS und ECTS je Lehrveranstaltung,
5. die Praxiseinsätze und den Stundenumfang sowie
6. nähere Bestimmungen über Prüfungsleistungen oder Teilnahmenachweise.

## § 7 Eintritt in den zweiten Studienabschnitt

Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist berechtigt, wer mindestens 30 ECTS-Punkte des ersten Studienabschnitts erreicht hat.

## § 8 Eintritt in das Praxissemester

Zum Eintritt in das Praxissemester ist berechtigt, wer

1. den ersten Studienabschnitt erfolgreich abgeschlossen hat,
2. die Lehrprobe in Modul 4.2. erfolgreich abgeschlossen hat und
3. mindestens 40 ECTS aus den für das 3. und 4. Fachsemester vorgesehenen Modulen (3.1. – 3.3., 4.1. – 4.4.) erreicht hat.

## § 9 Praxissemester

- (1) <sup>1</sup>Im fünften Fachsemester absolvieren die Studierenden ein Vollzeitpraktikum nach Maßgabe der „Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Bayern“, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 24. Januar 2023, Az. H.3-H3432.4.0/9/40 (BayMBI. 2023 Nr. 60 vom 8. Februar 2023) und den „Praktikumsrichtlinien zum praktischen Studiensemester des Praktikumsamtes

der EVHN". <sup>2</sup>Im Rahmen der Internationalisierung des Studiums fördert die EVHN Studierende, die ihr Praktikum im Ausland absolvieren, auch außerhalb Europas.

- (2) <sup>1</sup>Das Praktikum umfasst einen Zeitraum von insgesamt 20 Wochen. <sup>2</sup>Die tägliche Arbeitszeit im praktischen Studiensemester entspricht der üblichen Arbeitszeit des Praktikumsbetriebs. <sup>3</sup>Fehlzeiten von mehr als einer Woche müssen nachgearbeitet werden.
- (3) <sup>1</sup>Studierende sind berechtigt und verpflichtet, der Hochschule einen Praktikumsbetrieb zu benennen. <sup>2</sup>Bei der Suche nach einem Praktikumsbetrieb erfolgen Information und Beratung durch das Praktikumsamt.
- (4) <sup>1</sup>Studierende sind verpflichtet, der Hochschule Praktikumsvertrag vorzulegen, der den Vorgaben der Praktikumsrichtlinien folgt. <sup>2</sup>Der Praktikumsvertrag ist vor Aufnahme des Praktikums einzureichen. <sup>3</sup>Grundsätzlich ist ein von der Hochschule herausgegebener Mustervertrag zu verwenden.
- (5) Für die Anerkennung des praktischen Studiensemesters sind neben dem Praktikumsvertrag vorzulegen:
  1. der individuelle Praktikumsplan (bis spätestens vier Wochen nach Beginn des Praktikums),
  2. ein Zeugnis des Praktikumsbetriebs und
  3. ein Praktikumsbericht.
- (6) Die Prüfungskommission stellt auf der Grundlage der vorzulegenden Nachweise fest, ob die praktische Ausbildung erfolgreich abgeleistet wurde.
- (7) Hat die Prüfungskommission festgestellt, dass das Praktikum nicht erfolgreich abgeleistet wurde, kann sie bestimmen, dass das Praktikum ganz oder teilweise zu wiederholen ist.

## § 10

### Bachelorarbeit

Die Anmeldung der Bachelorarbeit ist mit Eintritt in das sechsten Fachsemester möglich, wenn alle Module (außer die Wahlfächer und das Studium Generale) erfolgreich abgeschlossen wurden.

## § 11

### Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen

- (1) Die Modulprüfungen der ersten zwei Fachsemester sollen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters vollständig abgelegt sein.
- (2) Hat eine Studentin oder ein Student aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, eine Modulprüfung der ersten vier Fachsemester bis zum Ende des sechsten Fachsemesters noch nicht abgelegt, so gilt diese Modulprüfung als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.

## § 12

### Ermittlung der Gesamtnote

<sup>1</sup>In die Ermittlung der Gesamtnote aller Modulprüfungen (arithmetisches Mittel) gehen die Modulnoten gewichtet nach der Anzahl ihrer ECTS ein. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit (Modul 7.2) wird mit dem Faktor 1,5 gewichtet.

## § 13

### Studienabschluss

Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 210 ECTS nach der Anlage zu dieser Satzung erworben sind.

## § 14

### Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“, verliehen.

## § 15

### In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium des Bachelorstudiengangs Gesundheits- und Pflegepädagogik ab dem Wintersemester 2024/2025 mit dem ersten Fachsemester aufnehmen.

ANHANG ZUR STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG BACHELORSTUDIENGANG GESUNDHEITS- UND PFLEGEPÄDAGOGIK

Modul Nr.	Modultitel <sup>4</sup>	Sem.	ECTS	SWS	Modulprüfungen	
					Prüfungen (Dauer in Min.)	studienbegl. Leistungsnachweise <sup>1</sup>
1.1	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	1+2	7	4		Studienarbeit (unbenotet)
1.2	Grundlagen Ethik und Anthropologie	1+2	4	4	Schriftlich (60)	
1.3	Schlüsselqualifikationen	1+2	8	6		Bericht (Projektpräsentation, 5 bis 7 Seiten, unbenotet)
1.4	Methodik / Didaktik I	1+2	21	13	Mündlich (15)	
1.5	Pflege- und Gesundheitswissenschaft I	1+2	8	6	Schriftlich (60)	
1.6	Wahlpflichtbereich Studium Generale – Bildung für nachhaltige Entwicklung	1+2	6	3		Portfolio (unbenotet)
2.1.	Sozialrecht - Überblick	2	6	3	Schriftlich (60)	
3.1.	Pflege- und Gesundheitswissenschaft II	3	9	8	Schriftlich (60)	
3.2.	Pädagogik I	3	9	7	Mündlich (15)	
3.3.	Recht	3	6	4	Schriftlich (60)	
3.4.	Wahlbereich Studium Generale – Bildung in Verantwortung	3+4	9	6		Teilnahmenachweis
4.1.	Pädagogik II	4	6	5	Studienarbeit	
4.2.	Pädagogik III	4	7	5		Performanzprüfung (Lehrprobe, 90 Min., unbenotet)
4.3.	Pädagogische Psychologie	4	8	6		Seminarvortrag (unbenotet)
4.4.	Ethik und Anthropologie: Aufbau	4	6	6	Schriftlich (90)	
5.1.	Praxissemester	5	30	1		Bericht (7 Seiten, unbenotet)
6.1.	Methodik / Didaktik II	6	9	6	Schriftlich (120)	
6.2.	Pädagogik/Didaktik = Vertiefung I	6	7	6	Mündlich (20)	
6.3.	Pflegewissenschaft = Vertiefung II	6	7	6	Mündlich (20)	
6.4.	Empirisches Arbeiten, Statistik	6	5	3	Schriftlich (60)	
6.5.	Wahlbereich Studium Generale – Bildung in Verantwortung	6+7	12	6		Teilnahmenachweis

7.1.	Berufsfeldbezogene Integration von Theorie und Praxis	7	5	2		Seminarvortrag (unbenotet)
7.2.	Bachelorseminar und -arbeit	7	15 <sup>3</sup>	2	Bachelorarbeit	

- 1 *Modulprüfungen werden benotet, wenn und soweit die Angabe „(unbenotet)“ fehlt.*
- 2 *Die Vergabe der ECTS in Modul 7.2. gestaltet sich wie folgt: Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt 12 ECTS, für das Bachelorseminar werden weitere 3 ECTS vergeben.*
- 3 *Das Modul 1.6 ist ein Wahlpflichtmodul, die Module 3.4 und 6.5 sind Wahlmodule.  
Alle weiteren Module sind Pflichtmodule.*

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 15.12.2021, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 15.09.2022, Az. R.3-H6234.3.9/6/18 und der Eilentscheidung der Präsidentin vom 22.09.2022.

Nürnberg, den 22. September 2022

Prof. i. K. Dr. Barbara Städtler-Mach

-Präsidentin-

Diese Satzung wurde am 22.09.2022 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22.09.2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 22.09.2022.

- 1. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 22.03.2023, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 04.07.2023 Az. L.3-H6234.3.9/6/29 und des Eilentscheids des Präsidenten vom 21.07.2023. Diese Satzung wurde am 21.07.2023 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.07.2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 21.07.2023.
- 2. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 17.07.2024 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 08.10.2024 Az. L.3-H6234.3.9/6/37. Diese Satzung wurde am 08.10.2024 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 08.10.2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 08.10.2024.

Nürnberg, den 08. Oktober 2024

Prof. i. K. Dr. Thomas Popp

-Präsident-